

**Auslosungsbedingungen der Sonderauslosung „Herbst 2022“  
der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie in der 39. Veranstaltung 2022  
(Sonntag, den 2. Oktober 2022)**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den Lotterieunternehmen aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in Verbindung mit der 39. Veranstaltung 2022 (Sonntag, den 2. Oktober 2022) eine Sonderauslosung durch.

**1. Spielteilnahme:** Spielverträge/Lose mit der Teilnahme an der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden: BINGO!) in der 39. Veranstaltung 2022 (Sonntag, den 2. Oktober 2022).

**2. Spielkapital:** Das Spielkapital wird aus dem Fonds „BINGO!“ finanziert. Der Fonds besteht aus verbleibenden Rundungsbeträgen bei der Ermittlung von Gewinnquoten und aus unzustellbaren, nicht fristgemäß angeforderten und daher verfallenen Einzelgewinnen. Des Weiteren fließen Restbeträge der Gewinnsummen einzelner Veranstaltungen sowie einer wöchentlichen Zuführung von 1,5 % der Gewinnausschüttung in den Fonds ein.

**3. Gegenstand der Auslosung:** Es werden Sach- und Geldgewinne ausgelost:

**Klasse A** 1 x 1.000.000,00 €  
**Klasse B** 15 x je ein VW ID. BUZZ  
**Klasse C** 250 x je 1.000,00 €

**4. Gewinnermittlung:** Am Samstag, dem 1. Oktober 2022, erfolgt nach dem letzten Annahmeschluss in den Geschäftsräumen von LOTTO Niedersachsen die Gewinnverteilung der Sach- und Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Lotterieunternehmen. Per Zufallsgenerator wird durch Ziehen mit Zurücklegen für jede der drei Gewinnklassen die Anzahl der auf die einzelnen Lotterieunternehmen zugelosten Gewinne pro Gewinnklasse aus der Zahlenreihe von 1 – 100 nach dem entsprechenden Fondsbestand ermittelt. Art und Zeitpunkt der Auslosung der zugelosten Gewinne sind den Lotterieunternehmen selbst überlassen.

Am Dienstag, dem 4. Oktober 2022, führt LOTTO Niedersachsen ab 9:00 Uhr die Auslosung der zugelosten Gewinne aus den unter Ziffer 1 genannten Spielverträgen durch. Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Klassen A bis C. Über diese Auslosung wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen Quittungsnummern der gewinnenden Spielverträge. Innerhalb dieser Sonderauslosung schließt der Gewinn in einer der unter Ziffer 3. genannten Klassen einen weiteren Gewinn derselben Ziehungsteilnahme aus.

Die Zulosung und die Ziehung finden unter behördlicher Aufsicht statt.

**5. Gewinnabwicklung:**

In der Annahmestelle ohne Kundenkarte gespielt:

Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer niedersächsischen Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen in Hannover geltend zu machen.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte, im Abonnement-Verfahren oder im Internet gespielt:

Gewinnerinnen und/oder Gewinner (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge/Lose in der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren mit LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf das angegebene Auszahlungskonto überwiesen. Gewinner, die Spielverträge/Lose über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird ein Gewinn auf die hinterlegte Kontoverbindung überwiesen. Den Gewinnern der Sachgewinne wird eine Gewinnbenachrichtigung per Post zugesandt.

Die Bekanntgabe aller Gewinner dieser Sonderauslosung erfolgt über die Serien- und Losnummer in unserer Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in den Apps des Unternehmens sowie auf den Internetseiten unter [www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen](http://www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen) und [www.bingo-umweltlotterie.de](http://www.bingo-umweltlotterie.de).

**6. Ergänzende Bedingungen:**

Eine Barablösung der Sachgewinne ist ausgeschlossen. Die Auslieferung der VW ID. BUZZ (Klasse B) erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Gewinner ist für die Zulassung seines Fahrzeugs beim jeweiligen Straßenverkehrsamt selbst verantwortlich.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO!, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Findet eine Spielteilnahme unter Einschaltung eines Gewerblichen Spielvermittlers statt, finden VII. der Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO! sowie VIII. der Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO! Anwendung.

Hannover, August 2022

**Toto-Lotto Niedersachsen GmbH**